

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Cornelia Breitschmid

Abteilungsleiterin

Obere Vorstadt 3, Postfach 2254, 5001 Aarau

Direkt 062 835 29 82, Telefon 062 835 29 90

Fax 062 835 49 99

cornelia.breitschmid@ag.ch

www.ag.ch/dgs

An die Gemeinderätinnen und
Gemeinderäte des Kantons Aargau
sowie an die Empfängerinnen und
Empfänger des Handbuchs Sozialhilfe

27. November 2014

Kreisschreiben 11/2014

**Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Wegweisungs- bzw. Nichteintretensentscheid
Unterstützung nach den Ansätzen für Nothilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Asylgesetz (AsylG) hält fest, dass Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Dazu zählen einerseits Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen und bei denen die Wegweisung angeordnet wurde, andererseits Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde und die in der Folge die Schweiz verlassen müssen. Der Wechsel des Status vom Asylsuchenden während des laufenden Verfahrens zum ausreisepflichtigen Ausländer (ARPF) zieht Änderungen im Bereich der Unterstützung nach sich, auf welche nachstehend eingegangen wird.

Unterstützung von ausreisepflichtigen Ausländern (ARPF)

Gemäss § 19a Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) erhalten Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt wurde, lediglich die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel in Form von Natural- und Sachleistungen (Nahrung, Kleidung, Obdach, medizinische Notversorgung), sofern sie nicht in der Lage sind, anderweitig für sich zu sorgen und keine Leistungsverpflichtungen von Drittpersonen bestehen. Die Unterstützung nach diesen Ansätzen wird Nothilfe genannt. Mit der Reduktion der Unterstützung soll ein merkliches Zeichen gesetzt werden, dass das Asylverfahren abgeschlossen ist und die Ausreise bevorsteht. Zudem sollen die weggewiesenen und ausreisepflichtigen Ausländer in ihrem Entschluss bestärkt werden, die Schweiz zu verlassen.

Mit dem Wechsel des Status vom Asylsuchenden im laufenden Asylverfahren zum ausreisepflichtigen Ausländer mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid endet die Unterstützung nach den ordentlichen Ansätzen gemäss § 18 SPV. Die ARPF haben in der Folge schriftlich ein Gesuch um Nothilfe beim Kantonalen Sozialdienst, beziehungsweise bei der Aufenthaltsgemeinde einzureichen (§ 19c Abs. 1 SPV). Bei Personen, welche sich in einer durch den Kantonalen Sozialdienst betreuten Gemeinde befinden, wird der ARPF durch die Betreuung vor Ort auf die Einstellung der bisherigen Unterstützung als Asylsuchender und die Möglichkeit eines Gesuchs um Nothilfe aufmerksam gemacht. Bei ARPF, welche sich in einer durch die Gemeinde geführten und betreuten Unterkunft aufhalten, ist das Gesuch bei der Aufenthaltsgemeinde einzureichen. Die Unterstützung erfolgt nach den Ansätzen der Nothilfe, welche geringer sind, als die Ansätze für Personen im laufenden Asylver-

fahren. Pro Person werden, ungeachtet des Alters, Fr. 7.50 je Anwesenheitstag ausgerichtet. Zudem übernimmt der Kantonale Sozialdienst die Kosten der medizinischen Notversorgung und stellt bei Bedarf ein Obdach zur Verfügung

Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kanton setzt alles daran, Asylsuchende mit dem Wechsel in den Status "ausreisepflichtig" baldmöglichst in die kantonalen Strukturen umzuplatzieren. Ist dies nicht möglich, sind die Gemeinden für die weitere Unterbringung und Betreuung verantwortlich. Eine Rückübernahme von ARPF in kantonale Strukturen ist beispielsweise bei Familien mit schulpflichtigen Kindern nur eingeschränkt möglich; diesen soll bis zum Vollzug der Wegweisung der durch die Verfassung garantierte Schulbesuch ermöglicht werden.

Verrechnung der Kosten mit dem Kantonalen Sozialdienst

Die Verrechnung der Kosten für Verpflegung und Unterbringung der ARPF erfolgt mit dem Kantonalen Sozialdienst mittels Rechnungsstellung und gleichzeitiger Einreichung des Abrechnungsformulars (Muster im Anhang). Mit der Rechtskraft des Asylentscheids entfällt die Betreuungspauschale und es können nurmehr die Kosten der Nothilfe abgerechnet werden. Während die Nothilfe vollumfänglich das Verpflegungs- und Taschengeld ersetzt und kein Kleidergeld mehr ausgerichtet wird, können für die Unterbringung und die Nebenkosten analog die Ansätze nach § 18a SPV in Rechnung gestellt werden. Die medizinische Notversorgung wird durch den Kantonalen Sozialdienst sichergestellt. Für weitergehende Auslagen, beispielsweise für Kleidung und anderes mehr, ist vorgängig Kostengutsprache mittels Gesuch um situationsbedingte Leistungen beim Kantonalen Sozialdienst zu beantragen.

Zweit- und Mehrfachgesuche im Asylverfahren

Personen, welche innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheids ein neues Asylbegehren einreichen (Zweit- oder Mehrfachgesuch; Art. 111c AsylG), werden nach einer Gesetzesänderung, welche per 1. Februar 2014 in Kraft trat, ebenfalls mit Nothilfe unterstützt. Auf diese finden die gleichen Regelungen wie vorstehend aufgezeigt Anwendung.

Merkblatt und Abrechnungsformular

Der Kantonale Sozialdienst hat das angefügte Merkblatt erstellt, welches den Gemeinden eine Hilfestellung bei der Abwicklung dieser Verfahren sein soll. Das Merkblatt wird ergänzt durch ein spezielles Abrechnungsformular für Ausreisepflichtige; die erstattungsfähigen Kosten für diese Personengruppe dürfen nicht über die ordentliche Quartalsabrechnung geltend gemacht werden.

Gemeinden, welche einen Betreuungsvertrag mit dem Kantonalen Sozialdienst abgeschlossen haben, sind von diesen Änderungen nicht direkt betroffen. Die notwendigen Schritte werden durch den Kantonalen Sozialdienst im Rahmen des Betreuungsmandats automatisch eingeleitet.

Bei Fragen hilft Ihnen Herr Magnus Hoffmann, Sektion Asyl, Tel. 062 835 30 01, gerne weiter.

Freundliche Grüsse

Cornelia Breitschmid
Abteilungsleiterin

Beilagen

- Merkblatt
- Abrechnungsformular ARPF